

Vereinsstatuten miva

1. Name und Sitz

1.1

Unter dem Namen „miva“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2

Sitz des Vereins ist Wil SG.

2. Zweck

Zweck der miva ist die Unterstützung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe durch Beschaffung von Transport- und Kommunikationsmitteln sowie der dazugehörigen Infrastruktur.

3. Tätigkeitsgebiet

3.1

Das Tätigkeitsgebiet der miva umfasst die Schweiz.

3.2

miva wirkt weltweit.

4. Mitgliedschaft

4.1

Vereinsmitglied wird, wer durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen wird.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4.2

Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt und beträgt mindestens

Fr. 50.- pro Jahr. Über die Befreiung von Mitgliederbeiträgen entscheidet der Vorstand.

4.3

Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Ausschluss von Mitgliedern.

5. Gönnerinnen und Gönner

5.1

Gönnerin oder Gönner der miva wird, wer sich zur Bezahlung eines Jahresbeitrages von mindestens Fr. 20.-- verpflichtet.

5.2

Gönnerinnen und Gönner können ohne Mitgliedschaftsrechte an den Vereinsversammlungen teilnehmen und sich über die Geschäftstätigkeit des Vereins orientieren.

5.3

Es bestehen keinerlei Rechtsansprüche der Gönnerinnen und Gönner gegenüber dem Verein.

6. Organisation

Organe der miva sind:

a) Vereinsversammlung

b) Vorstand

c) Revisionsstelle

7. Vereinsversammlung

7.1

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand, dessen Präsidenten/Präsidentin sowie die Revisionsstelle, genehmigt Jahresberichte und Jahresrechnungen, erteilt dem Vorstand die Entlastung und beschliesst über die Höhe des Mitgliederbeitrages, über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins.

7.2

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand innert Monatsfrist einberufen, wenn 1/5 aller Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der miva oder durch schriftliche Mitteilung. Sie muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen.

7.3

Vereinsbeschlüsse aller Art können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Die Urabstimmung kann auch an die Stelle der ordentlichen Vereinsversammlung treten.

Die Einladung zur Stimmabgabe erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Anträge an die Vereinsmitglieder.

Der Vorstand setzt die Abstimmungsfragen fest, erlässt die Aufforderung zur Stimmabgabe, bestimmt die Frist für die Abgabe der Stimme, ermittelt das Ergebnis und gibt dieses in der nächsten Ausgabe des Publikationsorgans der miva bekannt.

7.4

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens

10 Mitglieder an der Versammlung oder der schriftlichen Abstimmung teilnehmen.

7.5

Vereinsbeschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

8. Vorstand

8.1

Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere das Recht und die Pflicht, die laufenden Geschäfte der miva zu besorgen und diese nach aussen zu vertreten.

8.2

Der Vorstand und dessen Präsident/Präsidentin werden von der ordentlichen Vereinsversammlung jeweils für die Periode von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

8.3

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin und Beisitzer.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

8.4

Der Vorstand ernennt für die Besorgung der Vereinsangelegenheiten Ausschüsse und Kommissionen, wählt die Geschäftsleitung und erlässt die erforderlichen Reglemente.

8.5

Die Unterschriftenregelung wird in einem vom Vorstand erlassenen Geschäftsreglement festgelegt.

9. Revisionsstelle

9.1

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer eines Jahres die Revisionsstelle. Wählbar ist auch eine juristische Person.

9.2

Die Revisionsstelle hat insbesondere zu prüfen, ob die Jahresrechnung ordnungsgemäss geführt ist, ob sie sich mit den Belegen in Übereinstimmung befindet und ob die Gelder statutengemäss verwendet wurden.

9.3

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand alljährlich Bericht über ihre Prüfung.

Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung.

9.4

Die Rechnung wird jährlich durch die ordentliche Vereinsversammlung genehmigt.

10. Haftung und Vermögen

10.1

Die Vereinseinnahmen setzen sich zusammen aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, Legaten sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand.

10.2

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf die Leistung des Mitgliederbeitrages beschränkt.

10.3

Die Vereinsmitglieder haben beim Austritt, Ausschluss oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Beiträge und Zuwendungen sind dem Vereinszweck zuzuführen.

11. Auflösung

11.1

Die Vereinsversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

11.2

Bei Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

12. Statutenrevisionen

Die vorstehenden Statuten sind an der ersten Mitgliederversammlung vom 17. November 1935 angenommen und an den Mitgliederversammlungen vom 22. November 1964, 22. Oktober 1972, 26. September 1982, 20. April 1985, 1. Mai 1996 und 13. Mai 2000 revidiert worden.

Genehmigt und in Kraft getreten in Solothurn am 13. Mai 2000.

Werner Pillmeier, Präsident